

Merkblatt IHK – Abschlussprüfung Teil 2 PAL-Aufgabe

Technische/r Produktdesigner/-in FR: Maschinen- und Anlagenkonstruktion

1. Rechtsgrundlage

Laut Ausbildungsordnung § 12 Absatz 3 vom 21. Juni 2011, soll der Prüfling im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag, bei Wahl der Prüfungsvariante 2, ein Prüfungsprodukt, das einem betrieblichen Auftrag entspricht, erstellen, mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren, seinen Arbeitsauftrag, die Durchführung und die Arbeitsergebnisse präsentieren und dazu ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen; das Fachgespräch wird in Bezug auf den 3D-Datensatz, die Dokumentation und die praxisbezogenen Unterlagen geführt. Die Prüfungszeit für die Erstellung des Prüfungsproduktes einschließlich Dokumentation beträgt insgesamt 70 Stunden, für die Präsentation höchstens 10 Minuten und für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 Minuten.

Mit der Ausführung eines betrieblichen Auftrages und dessen Dokumentation soll der Prüfling nachweisen, dass er

- Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären,
- Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten bewerten und auswählen,
- Methoden des betrieblichen Projektmanagements anwenden,
- funktions-, fertigungs-, beanspruchungs- und prüfgerecht konstruieren,
- methodisch konstruieren, Berechnungen durchführen sowie notwendige technische Dokumente ableiten und
- Dokumentationen und Präsentationen erstellen

kann.

Die Ausführungen des Prüfungsprodukts sind mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. „Praxisbezogen“ heißt in diesem Zusammenhang, dass die Unterlagen Verwendung finden, die in der Praxis des Betriebes üblich sind oder für die Prüfung so gestaltet werden, dass sie der betrieblichen Praxis möglichst nahe kommen. Die praxisbezogenen Unterlagen müssen so ausgewählt werden, dass auf ihrer Basis im anschließenden Fachgespräch die zu prüfenden Prozessqualifikationen bewertet werden können. Dabei geht es nicht um die Qualität einer Einzeltätigkeit, sondern um die Qualität des Ablaufes (den Arbeitsprozess) und deren zweckmäßigen Organisation. Der Prüfling soll die Durchführung des Prüfungsprodukts mit Unterlagen belegen, die jeweils in einem selbstständigen (operativen) und einen gemeinsamen (kooperativen) Handlungsbezug stehen.

2. Wichtige Hinweise

1. Es ist darauf zu achten, dass der betriebliche Auftrag sich nicht auf **Betriebsgeheimnisse** bezieht oder der **Datenschutz** beeinträchtigt wird.
2. Nach der Ausführung des Prüfungsprodukts ist die Dokumentation mit allen nötigen Unterlagen spätestens bis **31. Januar** (Winterprüfung) bzw. **30. Juni** (Sommerprüfung) in das Bildungsportal einzustellen.
Zusätzlich ist die Dokumentation **in gedruckter Form einmal** bei der **IHK Würzburg-Schweinfurt** einzureichen. Die Einreichung hat an den im Bildungsportal unter „[Ihre Prüfungen](#)“ genannten zuständigen Sachbearbeiter zu erfolgen.
3. In der Dokumentation müssen alle Arbeitsschritte nachvollziehbar beschrieben sein. Es muss der gesamte Arbeitsablauf dokumentiert werden. Die Dokumentation soll aus **max. 20 Seiten** (inkl. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Glossar und Abkürzungsverzeichnis) plus für das Verständnis notwendigen Anlagen bestehen. Die Gliederung der Dokumentation sollte dem Antrag entsprechen. Abweichungen sind zu erläutern. Dabei ist auf die äußere Form (Fuß,- und Kopfzeile, usw.) sowie auf erkennbare Abbildungen zu achten.

Inhalt der Dokumentation

- Deckblatt
 - Titel
Name, Adresse und Prüfungsnummer des Prüfungsteilnehmers
Name und Adresse des Ausbildungsbetriebes bzw. Praktikumsbetriebes
Name und Tel.-Nr. des Verantwortlichen für den betrieblichen Auftrag
Ort, Datum, Unterschrift des Prüfungsteilnehmers und des Verantwortlichen
 - **Inhaltsverzeichnis**
 - Beschreibung des Auftrages
 - Technische Unterlagen
 - Lastenheft
4. Die Dokumentation/das Fachgespräch des Prüfungsprodukts geht mit 20 % in die Bewertung ein. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Arbeitszeit für die Erstellung der Dokumentation in der Gesamtzeit enthalten ist.
 5. Eine Terminüberschreitung wird nach § 23 Abs. 3 (PO) als Nichtteilnahme an der Prüfung ausgelegt. Sofern **kein** wichtiger Grund vorliegt (z. B. Krankheit), gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 6. Über den durchgeführten betrieblichen Auftrag ist in höchstens 10 Minuten eine Präsentation mit anschließendem Fachgespräch von höchstens 20 Minuten vor dem Prüfungsausschuss zu führen.
 7. Dem Prüfling wird unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses mitgeteilt, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat.

Für die bevorstehende Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Stand: 30.06.2026